

IR Guide

Version: 1.2

Datum: 03. November 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Investor Relations Service der Wiener Börse	5
1.1. IR Monitor	5
1.2. Ihr Unternehmen auf www.wienerboerse.at	5
1.3. Statistik Report	5
1.4. Kurs-Chart Service	5
1.5. Wiener Börse Live – Real-time-Daten	6
2. Kommunikations- und Serviceangebot	7
3. IR Checklisten	9
3.1. Jahresüberblick Meldepflichten	10
3.2. Jahresüberblick Meldestellen	13
4. Sprachregelung für Veröffentlichungen	20
5. Regelpublizität	21
5.1. Zwischenberichte	21
5.2. Jahresfinanzbericht	23
5.3. European Single Electronic Format (ESEF)	25
6. Ad hoc-Publizität	26
6.1. Veröffentlichung einer Ad hoc-Meldung	26
6.2. Ad hoc-Systeme	26
7. Unternehmenskalender	28
8. Beteiligungspublizität	29
9. Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions)	30
10. Insiderlisten	31
11. Speichersystem der Österreichische Kontrollbank AG -OeKB	32
11.1. IssuerInformationCenter Austria	32
11.2. Veröffentlichungsbeleg	33

12. Corporate Governance Kodex	34
12.1. Corporate Governance	34
13. Aktienoptionen, Rückkauf eigener Aktien	35
14. Die Hauptversammlung	36
14.1. Überblick über die wichtigsten Fristen	36
14.2. HV-Service Anbieter	37
15. CIRA – Cercle Investor Relations Austria	38
16. Gesetzestexte	39
17. Kontakte	40

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Gang an die Wiener Börse ist ein entscheidender Schritt getan. Neben vielen Vorteilen bringt ein Börselisting auch neue Regularien und Kommunikations-Aufgaben mit sich. Für jedes gelistete Unternehmen eröffnen sich mit den Akteuren des Kapitalmarkts neue Stakeholder-Gruppen. Es ist die Aufgabe von Investor Relations, das Vertrauen der Aktionäre zu gewinnen und langfristig aufrecht zu erhalten. Mit dem Börsengang sichern Sie sich den Kapitalmarkt langfristig als Finanzierungsmöglichkeit. Eine offene Informationspolitik und laufende Vermarktung Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Aktie sind von großer Bedeutung für eine gute Sekundärmarktperformance.

Für börsennotierte Unternehmen gibt es seitens der Gesetzgebung – im Interesse und zum Schutz der Aktionäre – einige Verpflichtungen und Fristen zu beachten. Der IR-Guide soll einen Über- und Einblick geben und Ihnen den Weg durch den „Aufgaben- und Paragraphen-Dschungel“ erleichtern. Er soll Sie auf Ihrem Weg begleiten und Ihnen als Nachschlagewerk dienen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Viel Erfolg wünscht Ihnen

Ihr Team der Wiener Börse AG

1. Investor Relations Service der Wiener Börse

Der Wiener Börse ist die Unterstützung ihrer Emittenten ein großes Anliegen. In den folgenden Punkten sind die Investor Relations Services aufgeführt.

1.1. IR Monitor

Sie erhalten einmal im Monat den speziell und ausschließlich für gelistete Unternehmen erstellten IR Monitor. Dieser enthält kumuliert Informationen wie z.B. die ATX Beobachtungsliste, Indexgewichtungen, die durchschnittlichen Erfüllungsquoten der Market Maker, Rankinglisten und andere statistische Daten. Des Weiteren beinhaltet der IR Monitor relevante Informationen des jeweils letzten Monats, Überprüfungs- und Fälligkeitstermine, einen Veranstaltungskalender u.v.m.

1.2. Ihr Unternehmen auf www.wienerboerse.at

Als zusätzliches Service bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich über die Website der Wiener Börse - die mit bis zu 1,5 Mio. Seitenaufrufen pro Monat die Nr. 1 Investoren-Plattform in Österreich - zu präsentieren. Für jeden Emittenten steht eine eigene Seite mit umfassenden Informationen zur Verfügung.

Ein Teil der Informationen besteht aus börsenrelevanten Daten, die von Seiten der Wiener Börse zur Verfügung gestellt werden, z.B. Aktiengattung, Marktsegment, Handelsverfahren, Corporate Actions etc. In Ergänzung dazu stellen wir auch allgemeine Informationen über Ihr Unternehmen auf die Website der Wiener Börse, wie z.B. Unternehmensbeschreibung, Vorstände Ihres Unternehmens, IR Kontaktperson, Link zu Ihrer Website, Unternehmenskalender und Berichte.

Diese Informationen finden Sie im [Marktdaten-Bereich unserer Website](#).

Die Vorlage zur Bereitstellung dieser allgemeinen Informationen erhalten Sie von uns via Email.

1.3. Statistik Report

Ein zusätzliches kostenloses Service stellt die Übermittlung von statistischen Daten dar. Wir übermitteln Ihnen automatisch zu Beginn jeden Monats Ihre Kursstatistik im Excel-Format. Dies bietet Ihnen die Grundlage für die Erstellung von Charts und Grafiken in Ihren Berichten und Präsentationen.

1.4. Kurs-Chart Service

Sie können von uns kostengünstig Ihren Kurs-Chart für die Darstellung auf Ihrer Website beziehen. Es gibt die beiden Varianten Chart Service Standard (2 Minicharts sowie ein Kurs-Snippet) und Chart Service Prime (2 Minicharts, einen Kurschart sowie statistische Daten wie Last, Open, High, Low, Volume usw.). Bei Interesse besprechen wir gerne die Details mit Ihnen.

1.5. Wiener Börse Live – Real-time-Daten

Mit Wiener Börse Live haben Sie die Möglichkeit, für Ihre IR Abteilung zwei kostenlose Zugänge zu Wiener Börse Live zu erhalten. Sie bekommen Real-time-Daten der Wiener Börse im Rahmen des Kursinformationssystems. Mit diesem Tool haben Sie die Möglichkeit, sich die Markttiefe – die 10 besten Bids (Kauforders) und Asks (Verkaufsorders) – anzusehen. Hier finden Sie detaillierte Informationen zu [Wiener Börse Live](#).

2. Kommunikations- und Serviceangebot

Ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bekanntgabe des Börsengangs steht Ihr Unternehmen im Blickpunkt der Öffentlichkeit und wird insbesondere von den Wirtschaftsmedien mit großem Interesse beobachtet. Durch offene und transparente Kommunikation gewinnen Sie das Vertrauen der Öffentlichkeit und positionieren Ihr Unternehmen erfolgreich am Kapitalmarkt. Dies ist nicht nur vor und während des Börsengangs entscheidend, sondern auch danach.

Mit der Börseneinführung und der Börsennotierung ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen einige kommunikative Aufgaben. Dabei unterstützen Sie Ihre begleitende Bank, Berater und Agenturen sowie das Team der Emittentenbetreuung der Wiener Börse.

Die Wiener Börse bietet Ihnen außerdem ein umfangreiches Kommunikations- und Serviceangebot, um die Kommunikationsmaßnahmen Ihres Unternehmens positiv zu verstärken und erhöhte Aufmerksamkeit bei (potenziellen) Investoren zu erlangen:

Public Relations - Kick-off zum IPO

Welcome-Paket

- Nutzung der Räumlichkeiten der Wiener Börse für Ihre Pressekonferenz
- Bellringing-Event zum Handelsstart
- Presseaussendung der Wiener Börse in Abstimmung mit Emittenten
- Abgestimmte Kommunikationsmaßnahmen auf allen Wiener Börse Kanälen
- Newsletter an die wichtigsten Zielgruppen (Wertpapierberater, Privatanleger, etc.)

Top-Präsenz auf Nr. 1 Investoren-Plattform wienerboerse.at

- Premium Platzierung der Neunotierung auf der Startseite
- Prominentes Firmenportrait mit Cross-Linking zu Ihrem Web-Auftritt
- Regelmäßiger Newsflow zur Aktie für interessierte Investoren

Multimedia Package (inkl. Produktion) z.B.

- Börsenradio-Interview
- Fotogalerie zum ersten Handelstag
- Video Bellringing-Event

**Top platziert im
digitalen Kapitalmarkt**

Online Werbekampagne

- Display: Gezielte Investorenansprache (Geo-, Channel-, Behavioural- & Re-Targeting)
- Influencer-Aktivierung: Online-Fachmedien & Blogger (zB: Börse-Express & Börse-Social-Network)
- Google Ads Kampagne
- Social Media Marketing

Investoren & Analysten

- Roadshows national: Börse-Informationstage für Wertpapierberater
- Internationale Roadshows an wichtigen Finanzplätzen wie Frankfurt, London, Mailand, New York, Paris, Warschau, Zürich, etc.

Events und Community

- Aufnahme in Kandidatenkreis des Wiener Börse Preis
- Div. Kapitalmarkt-Events der Wiener Börse

Sonstige Services

- CIRA-Mitgliedschaft
- Individueller IR-Support

Wir gestalten die Zusammenarbeit sehr individuell und auf die Ressourcen und Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst. Neben einer Reihe von unterstützenden Maßnahmen im Zuge des Börsengangs sind wir in weiterer Folge jederzeit gerne für Sie da.

3. IR Checklisten

Die in den nachfolgenden Listen angeführten Pflichten und Fristen unterscheiden sich je nach Markt und Marktsegment. Die Märkte und Marktsegmente sind in der nachstehenden Übersicht der Marktstruktur angeführt und werden im Dokument [„Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“](#) näher beschrieben:

Börsenrechtliche Einordnung

Marktsegmente für Aktien

1 Amtlicher Handel EU-regulierter Markt	prime market
	standard market
2 Vienna MTF Börsenregulierter Markt	direct market plus
	direct market
	global market

Die Einbeziehung von Aktien in den direct market plus, direct market und global market ist durch die AGB der Wiener Börse geregelt.

Zusätzlich zu den in den nachfolgenden Listen angeführten Pflichten und Fristen sind die firmeninternen Regelungen – wie Satzung und Compliance Richtlinie – zu berücksichtigen.

3.1. Jahresüberblick Meldepflichten

3.1.1 Meldepflichten prime market

prime market	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52											
Halbjahresfinanzbericht (Frist 2 Monate)												
Jahresfinanzbericht (Frist 4 Monate)												
Corporate Governance Erklärung (ist in den CG Bericht gem. UGB aufzunehmen, der binnen fünf Monaten zu erstellen ist)												
Ad hoc-Meldungen über ein elektr. Ad hoc-System (ganzjährig anlaßbedingt)												
Unternehmenskalender												
Änderungen von Beteiligungen (Meldegrenzen 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH) (binnen 2 Handelstagen, ganzjährig anlaßbedingt)												
Gesamtanzahl der Stimmrechte und das Kapital (am Ende eines Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, ganzjährig anlaßbedingt)												
Erwerb od. Veräußerung eigener Aktien, Meldeschwellen 5vH sowie 10vH der Stimmrechte (binnen 2 Handelstagen, ganzjährig anlaßbedingt)												
Managers' Transactions (bei Bestandsveränderungen, die EUR 20.000,- im Jahr übersteigen, ganzjährig anlaßbedingt)												
Erstellung und Wartung einer Insiderliste (ganzjährig anlaßbedingt)												

prime market	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																													
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Einräumung von Aktienoptionen, Rückkauf eigener Aktien (ganzjährig anlaßbedingt)	[shaded]																																																			
Hauptversammlung (in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres)	[shaded]																																																			
Specialist-Ausschreibung (1x jährlich, bei Auslaufen eines Vertrages zwischen Emittent und Specialist/Bank besteht ggfs. Handlungsbedarf)	[shaded]																																																			

Anm.: Kalenderjahr für Emittenten mit geradem Wirtschaftsjahr, Österreich Herkunftsmitgliedsstaat

3.1.2 Meldepflichten direct market plus / Vienna MTF

direct market plus	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																													
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Vienna MTF	[shaded]																																																			
Zwischenbericht für das 1. Halbjahr (Frist 3 Monate)	[shaded]																																																			
Jahresabschluss samt Lagebericht (Frist 5 Monate)	[shaded]																																																			
Ad hoc-Meldungen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem (ganzjährig anlaßbedingt)	[shaded]																																																			
Unternehmenskalender	[shaded]																																																			
Managers' Transactions (bei Bestandsveränderungen, die EUR 20.000,- im Jahr übersteigen, ganzjährig anlaßbedingt)	[shaded]																																																			
Erstellung und Wartung einer Insiderliste (ganzjährig anlaßbedingt)	[shaded]																																																			
Hauptversammlung (in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres für jene, deren Sitzstaat Österreich ist)	[shaded]																																																			

Anm.: Kalenderjahr für Emittenten mit geradem Wirtschaftsjahr, Österreich Herkunftsmitgliedsstaat

3.2. Jahresüberblick Meldestellen

3.2.1. Meldestellen prime market

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Legende:

C= Regelkategorie "Comply or Explain" (Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen)

L= Regelkategorie "Legal Requirement" (Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften)

prime market	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt-aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex
Halbjahresfinanzbericht	binnen 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums						
Hinw eisbekanntmachung zum Halbjahresfinanzbericht							
Veröffentlichungsbeleg betreffend die Hinw eisbekanntmachung Bericht (im Pdf-Format)	ist gemeinsam mit dem Halbjahresfinanzbericht zu übermitteln						
Jahresfinanzbericht	binnen 4 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums						
Hinw eisbekanntmachung zum Jahresfinanzbericht							
Veröffentlichungsbeleg betreffend die Hinw eisbekanntmachung Bericht (im XHTML-Format)	ist gemeinsam mit dem Jahresfinanzbericht zu übermitteln						
Corporate Governance Erklärung	ist in den Corporate Governance Bericht gem. UGB aufzunehmen, der binnen der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres zu erstellen ist						
Ad hoc-Meldungen über ein elektr. Ad hoc-System	Insider-Informationen unverzüglich über ein Ad hoc-System						
Vorabinformation über das Ad hoc-System	30 Min. vor Veröffentlichung						
Veröffentlichung der Ad hoc-Meldung							
Aufschub einer Ad hoc-Meldung	Information und Erläuterung über Aufschub unmittelbar nach Offenlegung der Ad hoc-Meldung						
Unternehmenskalender	2 Monate vor Beginn des jew eiligen Geschäftsjahres						
Änderungen von Beteiligungen (Meldegrenzen 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH)	binnen 2 Handelstagen nach Erhalt der Information betreffend Erreichen oder über- oder unterschreiten einer Meldegrenze						
Gesamtanzahl der Stimmrechte und das Kapital	am Ende eines Kalendermonats ³⁾ , in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist						

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.
Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Legende:

C= Regelkategorie "Comply or Explain" (Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen)

L= Regelkategorie "Legal Requirement" (Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften)

prime market	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt-aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex
Erwerb od. Veräußerung eigener Aktien, Meldeschwellen 5vH sowie 10vH der Stimmrechte	binnen 2 Handelstagen nach dem Erwerb oder der Veräußerung						
Managers' Transactions (bei Bestandsveränderungen, die EUR 20.000,- im Jahr übersteigen)	binnen 3 Arbeitstagen über jenes, die EUR 20.000,- Grenze übersteigende Geschäft und alle in dem Kalenderjahr folgenden						C
Erstellung und Wartung der Insiderliste	Laufende Wartung und auf Ersuchen Übermittlung an die zuständige Behörde						
Einräumung von Aktienoptionen, Rückkauf eigener Aktien							
Bericht über die Einräumung von Aktienoptionen	gemäß AktG spätestens 2 Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses						
Tag und Inhalt des Beschlusses der HV zum Rückwerb eigener Aktien, Ermächtigungsbeschuß der HV zur Veräußerung danach erworbener eigener Aktien	unverzüglich						
Beschluss über eine andere Art der Veräußerung eigener Aktien als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, Ermächtigungsbeschluss	unverzüglich						
Geplante Durchführung eines auf § 65 Abs. 1 Z 4, 6 oder 8 AktG gestützten Rückerwerbsprogramms sowie einer geplanten Wiederveräußerung danach erworbener eigener Aktien	unverzüglich, wenn erhebliche Kursbewegungen oder Gerüchte und Spekulationen auftreten und anzunehmen ist, dass diese auf den bevorstehenden Rückwerb und/oder die bevorstehende Veräußerung zurückzuführen sind						
Beschluss des Vorstandes, eigene Aktien aufgrund der Ermächtigung der HV rückzuerwerben sowie danach erworbene Aktien zu veräußern, eine allfällige Rücknahme des Vorstands- oder Aufsichtsratsbeschlusses	unverzüglich						
Veröffentlichung des Rückerwerbsprogramms und/oder der beabsichtigten Veräußerung eigener Aktien	mind. 3 Börsenstage vor der Durchführung						
Veröffentlichung von Änderungen des Rückerwerbsprogramms und/oder der beabsichtigten Veräußerung eigener Aktien	unverzüglich					4)	

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Legende:

C= Regelkategorie "Comply or Explain" (Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen)

L= Regelkategorie "Legal Requirement" (Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften)

prime market	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt-aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex
Veröffentlichung der im Rahmen eines Rückw erbsprogramms und/oder der Veräußerung eigener Aktien durchgeführten Transaktionen	spätestens 1 Tag vor Veröffentlichung						4)
	am 2. Börsetag der auf die durchgeführte Transaktion folgenden Kalenderwoche gegenüber d. anlagesuchenden						4)
Beendigung des Rückw erbsprogramms und/oder der Veräußerung eigener Aktien	wenn seit der letzten Veröffentlichung mehr als 0,1 % vom Grundkapital rückw erben oder veräußert wurden, zusätzlich an dem der Überschreitung dieser Grenze folgenden Börsetag						4)
	nach Beendigung						4)

Anm.: für Emittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist

1) Die Veröffentlichung hat grundsätzlich jedenfalls zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen: Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire.

2) Die Veröffentlichung von Ad hoc-Meldungen hat über ein geeignetes Ad hoc-System zu erfolgen. Ein System ist dann als geeignet anzusehen, wenn es direkten Zugriff auf mindestens zwei der drei elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire gewährleistet.

3) Als Kalendermonat ist der jeweils letzte Kalendertag des Monats zu verstehen. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so hat die Veröffentlichung am letzten Handelstag davor zu erfolgen.

4) Die Veröffentlichungspflicht gegenüber dem anlagesuchenden Publikum kann auf einer öffentlich zugänglichen Seite im Internet entsprochen werden, sofern § 5 Abs. 4 der Veröffentlichungsverordnung 2002 berücksichtigt wurde.

3.2.2. Meldestellen direct market plus / Vienna MTF

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

direct market plus Vienna MTF	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsver- breitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt- aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex ²⁾
Zwischenbericht über das 1. Halbjahr	Frist 3 Monate nach Ende des Berichtszeitraums						C
Jahresabschluss samt Lagebericht	Frist 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums						C
Ad hoc-Meldungen über ein geeignetes elektr. System							
Vorabinformation über das Ad hoc-System	30 Min. vor Veröffentlichung						
Veröffentlichung der Ad hoc-Meldung							L
Aufschub einer Ad hoc-Meldung	Information und Erläuterung über Aufschub unmittelbar nach Offenlegung der Ad hoc-Meldung						
Unternehmenskalender	zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres						C
Unternehmensdarstellung auf der Wiener Börse Webseite	vollständig ausgefülltes Formular (Regelwerk Anhang A), unverzögliche Mitteilung von Änderungen						
Audio- oder Video-Talk	„direct talk“-Video und/oder „Börsenradio“-Interview 1x / Jahr						
Managers' Transactions (bei Bestandsveränderungen, die EUR 20.000,- im Jahr übersteigen)	binnen 3 Arbeitstagen über jenes, die EUR 20.000,- Grenze übersteigendes Geschäft und alle in dem Kalenderjahr folgenden						C
Erstellung und Wartung der Insiderliste	Laufende Wartung und auf Ersuchen Übermittlung an die zuständige Behörde						

Anm.: für Emittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist

1) Die Veröffentlichung hat jedenfalls zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen: Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire.

2) Muss berücksichtigt werden, wenn eine freiwillige Verpflichtung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex vorliegt.

3.2.3. Meldestellen Amtlicher Handel (ausgen. prime market)

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Emittenten Amtlicher Handel (ausgen. prime market)	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsver- breitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt- aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex ⁶⁾
Halbjahresfinanzbericht	binnen 3 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums						
Hinw eisbekanntmachung zum Halbjahresfinanzbericht							
Veröffentlichungsbeleg betreffend die Hinw eisbekanntmachung Bericht (im Pdf-Format)	ist gemeinsam mit dem Halbjahresfinanzbericht zu übermitteln					²⁾	C
Jahresfinanzbericht	binnen 4 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums						
Hinw eisbekanntmachung zum Jahresfinanzbericht							
Veröffentlichungsbeleg betreffend die Hinw eisbekanntmachung Bericht (im XHTML-Format)	ist gemeinsam mit dem Jahresfinanzbericht zu übermitteln					²⁾	C
Ad hoc-Meldungen ³⁾	Veröffentlichung der Insider-Informationen unverzüglich						
Vorabinformation	30 Min. vor Veröffentlichung						
Veröffentlichung der Ad hoc-Meldung	über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem						L
Aufschub einer Ad hoc-Meldung	Information und Erläuterung über Aufschub unmittelbar nach Offenlegung der Ad hoc-Meldung						
Änderungen von Beteiligungen (Meldegrenzen 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH)	binnen 2 Handelstagen nach Erhalt der Information betreffend Erreichen oder über- oder unterschreiten einer Meldegrenze						C
Gesamtanzahl der Stimmrechte und das Kapital	am Ende eines Kalendermonats ⁴⁾ , in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist						
Erwerb od. Veräußerung eigener Aktien, Meldeschwellen 5vH sowie 10vH der Stimmrechte	binnen 2 Handelstagen nach dem Erwerb oder der Veräußerung						

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Emittenten Amtlicher Handel (ausgen. prime market)	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsver- breitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt- aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex ⁶⁾
Managers' Transactions (bei Bestandsveränderungen, die EUR 20.000,- im Jahr übersteigen)	binnen 3 Arbeitstagen über jenes Geschäft und alle in dem Kalenderjahr folgenden						C
Erstellung und Wartung der Insiderliste	Laufende Wartung und auf Ersuchen Übermittlung an die zuständige Behörde						
Einräumung von Aktienoptionen, Rückkauf eigener Aktien							
Bericht über die Einräumung von Aktienoptionen	gemäß AktG spätestens 2 Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses						
Tag und Inhalt des Beschlusses der HV zum Rückwerb eigener Aktien, Ermächtigungsbeschuß der HV zur Veräußerung danach erworbener eigener Aktien	unverzüglich						
Beschluss über eine andere Art der Veräußerung eigener Aktien als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, Ermächtigungsbeschluss	unverzüglich						
Geplante Durchführung eines auf § 65 Abs. 1 Z 4, 6 oder 8 AktG gestützten Rückwerbsprogramms sowie einer geplanten Wiederveräußerung danach erworbener eigener Aktien	unverzüglich, wenn erhebliche Kursbewegungen oder Gerüchte und Spekulationen auftreten und anzunehmen ist, dass diese auf den bevorstehenden Rückwerb und/oder die bevorstehende Veräußerung zurückzuführen sind						
Beschluss des Vorstandes, eigene Aktien aufgrund der Ermächtigung der HV rückzuerwerben sowie danach erworbene Aktien zu veräußern, eine allfällige Rücknahme des Vorstands- oder Aufsichtsratsbeschlusses	unverzüglich						
Veröffentlichung des Rückwerbsprogramms und/oder der beabsichtigten Veräußerung eigener Aktien	mind. 3 Börsetage vor der Durchführung						

Investor Relations - Jahresüberblick der Meldestellen

Bitte beachten Sie: wenn Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an Wiener Börse und FMA beauftragt haben, ist nach der Meldung der Dateien an die OeKB grundsätzlich keine gesonderte Übermittlung mehr an Wiener Börse und FMA erforderlich.

Sollten Sie der Weiterleitung durch die OeKB nicht zugestimmt haben, betrachten Sie die dunkel hinterlegten Kästchen bitte als hell markiert.

Emittenten Amtlicher Handel (ausgen. prime market)	Frist	Elektronisch betriebenes Informationsver- breitungssystem ¹⁾	Wiener Börse	Finanzmarkt- aufsicht	Österr. Kontrollbank	Website des Emittenten	Veröffentlichung auf der Website des Emittenten gem. CG Kodex ⁶⁾
Veröffentlichung von Änderungen des Rückw erbs- programms und/oder der beabsichtigten Veräußerung	unverzüglich					5)	
Veröffentlichung der im Rahmen eines Rückw erbs- programms und/oder der Veräußerung eigener Aktien durchgeführten Transaktionen	spätestens 1 Tag vor Veröffentlichung am 2. Börsetag der auf die durchgeführte Transaktion folgenden Kalenderwoche gegenüber d. anlagesuchenden					5)	
	wenn seit der letzten Veröffentlichung mehr als 0,1 % vom Grundkapital rückw erben oder veräußert wurden, zusätzlich an dem der Überschreitung dieser Grenze folgenden Börsetag					5)	
Beendigung des Rückw erbsprogramms und/oder der	nach Beendigung					5)	

Anm.: für Emittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist

- 1) Die Veröffentlichung hat jedenfalls zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen: Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire.
- 2) Verweist die Hinweisbekanntmachung auf die Website des Emittenten, so ist der Bericht über diese Website zur Verfügung zu stellen, siehe VMV 11a (2).
- 3) Emittenten des Standard Market Continuous wird empfohlen, einen Anschluss an ein geeignetes Ad-hoc-System zu unterhalten und Ad hoc-Meldungen über dieses System zu verbreiten.
- 4) Als Kalendermonat ist der jeweils letzte Kalendertag des Monats zu verstehen. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so hat die Veröffentlichung am letzten Handelstag davor zu erfolgen.
- 5) Die Veröffentlichungspflicht gegenüber dem anlagesuchenden Publikum kann auf einer öffentlich zugänglichen Seite im Internet entsprochen werden, sofern § 5 Abs. 4 der Veröffentlichungsverordnung 2002 berücksichtigt wurde.
- 6) Muss berücksichtigt werden, wenn eine freiwillige Verpflichtung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex vorliegt.

4. Sprachregelung für Veröffentlichungen

Überblick

Österreich als	Zugelassen am	Veröffentlichungspflichten in folgender(n) Sprache(n)
Herkunftsmitgliedstaat	Amtlicher Handel	Deutsch
Herkunftsmitgliedstaat	Amtlicher Handel sowie geregelter Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en)	Deutsch und in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitglied-staaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, also Englisch
Aufnahmemitgliedsstaat	Amtlicher Handel sowie geregelter Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitglied-staaten, jedoch nicht im Herkunftsmitgliedstaat	in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitglied-staaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, also Englisch
Herkunftsmitgliedstaat, wenn Sitz in Drittland	Amtlicher Handel	die vorzulegenden Informationen können gemäß den Vorschriften des Drittlandes vorgelegt werden, wenn die FMA die Anforderungen der Rechtsvorschriften des Drittlandes als gleichwertig betrachtet. Bezüglich der Sprache gilt einer der zwei oben angeführten Fälle, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist.

Emittenten des prime market haben die im Regelwerk prime market vorgeschriebenen Informationen in Deutsch und Englisch zu veröffentlichen. Hat der Emittent seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann die Wiener Börse die Erstellung der Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Unternehmenskalender sowie die Verbreitung der so bald wie möglich zu veröffentlichenden Insiderinformationen zur Gänze oder teilweise ausschließlich in englischer Sprache genehmigen.

Im Regelwerk direct market plus sind bezüglich Sprachregelung keine Bestimmungen enthalten.

→ [Börsegesetz](#)

→ [Regelwerk prime market](#)

→ [Regelwerk direct market plus](#)

→ [Transparenz-Verordnung \(TransV\)](#)

5. Regelpublizität

Halbjahresfinanzberichte sowie Jahresfinanzberichte sind gemäß Börsegesetz für jene Emittenten verpflichtend, deren Aktien zum Amtlichen Handel zugelassen sind.

5.1. Zwischenberichte

Ein Zwischenbericht ist der Halbjahresfinanzbericht. Unternehmen können auch Quartalsberichte für das 1. und 3. Quartal erstellen, es besteht allerdings keine Verpflichtung dazu.

Überblick Veröffentlichung Halbjahresfinanzbericht

Märkte (Amtlicher Handel, Vienna MTF) und Marktsegmente (prime market, direct market plus)	Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten
Amtlicher Handel	Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 119 Abs. 7 BörseG; Rechnungslegung nach IFRS
prime market	Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Regelwerk prime market, Rechnungslegung nach IFRS
direct market plus	Veröffentlichung eines Zwischenberichtes spätestens drei Monate nach Ende des ersten Halbjahres

Die Halbjahresfinanzberichte sind über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen bzw. ist eine Ankündigung, in der auf die Website verwiesen wird, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind, ausreichend.

Des Weiteren sind die Halbjahresfinanzberichte bei der [OeKB](#) (Österreichische Kontrollbank) zu speichern.

Haben Sie die OeKB mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an FMA und Wiener Börse beauftragt, so ist diese gesonderte Übermittlung an die u.a. Adressen nicht erforderlich.

Liegt diese Zustimmung zur Weiterleitung nicht vor, so sind die Berichte des Weiteren - bitte in elektronischer Form – zu übermitteln an:

Wiener Börse AG

Listings & Indices

emittentenpflichten@wienerboerse.at und issuers@wienerboerse.at
(Wallnerstraße 8, 1010 Wien)

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Abteilung III/1 - Emittentenaufsicht

marktaufsicht@fma.gv.at
(Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien)

→ [Börsegesetz](#)

→ [Regelwerk prime market](#)

→ [Regelwerk direct market plus](#)

→ [Kapitalmarktgesetz](#)

→ [Verbreitungs- und Meldeverordnung \(VMV\)](#)

→ [Transparenz-Verordnung \(TransV\)](#)

→ [Stellungnahme „Erklärung der gesetzl. Vertreter \(Bilanzzeit\)“](#)

5.2. Jahresfinanzbericht

Überblick Veröffentlichung Jahresfinanzbericht

Märkte (Amtlicher Handel, Vienna MTF) oder Marktsegment (prime market, direct market plus)	Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten (§ 124 BörseG Abs. 1)
Amtlicher Handel	Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 119 Abs. 7 BörseG Rechnungslegung nach IFRS
prime market	Jahresfinanzbericht: Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Regelwerk prime market, Rechnungslegung nach IFRS
direct market plus	Veröffentlichung eines geprüften Jahresabschlusses samt Lagebericht (wahlweise IFRS oder nationale Rechnungslegung) spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres

Der Jahresfinanzbericht ist über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen bzw. ist eine Ankündigung, in der auf die Website verwiesen wird, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind, ausreichend.

Des Weiteren ist der Jahresfinanzbericht bei der [OeKB](#) zu speichern.

Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und Zahlungen an staatliche Stellen geleistet haben, haben diese spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen bzw. ist eine Ankündigung, in der auf die Website verwiesen wird, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind, ausreichend.

Haben Sie die Oesterreichische Kontrollbank mit der Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen lt. BörseG an FMA und Wiener Börse beauftragt, so ist diese gesonderte Übermittlung an die u.a. Adressen nicht erforderlich.

Liegt diese Zustimmung zur Weiterleitung nicht vor, so sind die Berichte bitte in elektronischer Form – zu übermitteln an:

Wiener Börse AG

Listings & Indices

emittentenpflichten@wienerboerse.at und issuers@wienerboerse.at
(Wallnerstraße 8, 1010 Wien)

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Abteilung III/1 - Emittentenaufsicht

marktaufsicht@fma.gv.at
(Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien)

- [Börsegesetz](#)
- [Regelwerk prime market](#)
- [Regelwerk direct market plus](#)
- [Kapitalmarktgesetz](#)
- [Verbreitungs- und Meldeverordnung \(VMV\)](#)
- [Transparenz-Verordnung \(TransV\)](#)
- [Stellungnahme „Erklärung der gesetzl. Vertreter \(Bilanzzeit\)“](#)

5.3. European Single Electronic Format (ESEF)

Das europäische einheitliche elektronische Format ist das elektronische Meldeformat, in dem Emittenten auf geregelten Märkten der EU ihre Jahresabschlüsse seit dem 1. Januar 2020 erstellen.

Im Jahr 2013 wurde die Transparenzrichtlinie, die Regeln zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen von Emittenten festlegt, dahingehend geändert, dass Emittenten unter anderem verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse in einem einzigen elektronischen Berichtsformat zu erstellen. Die ESMA wurde beauftragt, technische Regulierungsstandards (RTS) zu entwickeln, um dieses elektronische Meldeformat zu spezifizieren.

Die technische Umsetzung erfolgt indem Unternehmen, die Wertpapiere innerhalb der EU emittiert haben, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, im Extensible Hypertext Markup Language (xhtml) Format veröffentlichen müssen. Bei IFRS-Konzernabschlüssen sind zusätzlich alle Finanzinformationen mit einem standardisierten Label (Tag) zu versehen, welche einer klar definierten IFRS-Taxonomie folgen und in der iXBRL-Sprache dargestellt werden. Durch das europaweite Klassifizierungssystem ist die Struktur der Abschlüsse bis auf die Zeile genau vorgegebenen, wodurch sich die zahlreichen Finanzinformationen von Unternehmen verschiedener Länder in kurzer Zeit analysieren und vergleichen lassen.

Ziel der Regelung ist es, den Emittenten die Berichterstattung zu erleichtern und die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erleichtern. Ende 2017 hat die ESMA den finalen Entwurf für den RTS zum European Single Electronic Format veröffentlicht.

→ [Börsegesetz](#)

→ [Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013](#)

6. Ad hoc-Publizität

6.1. Veröffentlichung einer Ad hoc-Meldung

Ad hoc-Publizität dient dazu, dem Missbrauch von Insiderinformationen entgegenzuwirken, indem neue kursrelevante Tatsachen unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht werden und die Informationen somit allen Investoren zur Verfügung stehen. Die ad hoc-pflichtige Insiderinformation ist jedenfalls unverzüglich zu veröffentlichen. Sollte diese während der Handelszeiten entstehen, ist besonders darauf zu achten, dass die Ad hoc-Meldung vor Veröffentlichung über die Medien vorab der Wiener Börse und der FMA zu übermitteln ist, und zwar mit einer entsprechenden Vorlaufzeit – mind. 30 min. sollten eingeplant werden. Diese Vorlaufzeit ist für eine Entscheidung betreffend eine etwaige Handelsaussetzung und deren Umsetzung notwendig.

6.2. Ad hoc-Systeme

Emittenten des prime market und direct market plus sind verpflichtet, zu veröffentlichende Tatsachen unverzüglich über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System zu verbreiten, wobei Emittenten des prime market diese in deutscher und englischer Sprache zu verbreiten haben. Auch unter den Emittenten des standard market und direct market hat sich die Nutzung der Dienste von Ad hoc-System-Anbietern als gängige Praxis durchgesetzt.

Der Wiener Börse sind folgende Ad hoc-System-Anbieter bekannt (in alphabetischer Reihenfolge):

EQS Group GmbH

Lukas Reiter, Country Manager

lukas.reiter@eqs.com

Tel.: +43 1 4170 822

Siebensterngasse 31/8

1070 Wien

Hotline: +43 1 4170880

austria@eqs.com

Webseite: www.eqs.com

presstext Nachrichtenagentur GmbH

Franz Temmel – Geschäftsführer

Rikard Borsic –Produktmanager

Josefstädter Straße 44, 1080 Wien

24h-Hotline: +43 1/811 40-333

Tel.: +43 1/811 40-304

Fax: +43 1/811 40-18

Email: adhoc@presstext.com, rikard@presstext.com

Internet: <https://adhoc.presstext.com>

Emittenten des Amtlichen Handels und Vienna MTF, die über keinen Anschluss an ein Ad hoc-System verfügen, haben Ad hoc Mitteilungen selbst über zumindest eines der Informationsverbreitungssysteme

Thomson Reuters

Bloomberg

Dow Jones Newswire

zu veröffentlichen.

→ [Börsegesetz](#)

→ [Verbreitungs- und Meldeverordnung \(VMV\)](#)

→ [Regelwerk prime market](#)

→ [Regelwerk direct market plus](#)

→ [Marktmissbrauchsverordnung](#)

7. Unternehmenskalender

Emittenten des prime market und direct market plus haben zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen, der Wiener Börse bekanntzugeben und auf ihrer Website online zu stellen.

Der Unternehmenskalender hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

- Veröffentlichung des Jahresergebnisses
- Nachweisstichtag „Hauptversammlung“
- Hauptversammlung
- [Ex-Dividenden-Tag](#)
- [Nachweisstichtag „Dividenden“ \(Record Date\)](#)
- Dividenden-Zahltag
- Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses

Darüber hinaus ist gegebenenfalls der Termin der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse anzugeben. Die Termine von außerordentlichen Hauptversammlungen sind nach deren Festsetzung zu übermitteln.

Emittenten des prime market und direct market plus sind verpflichtet, den Unternehmenskalender der Wiener Börse in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Wir nehmen auch gerne von allen anderen Emittenten, die nicht in diesen Segmenten gelistet sind, die Termine entgegen und veröffentlichen diese auf unserer Webseite.

Senden Sie Ihren Unternehmenskalender bitte an das Team der Emittentenbetreuung, issuers@wienerboerse.at.

Alle der Wiener Börse bekannt gegebenen Termine werden im [Kalender auf der Wiener Börse Website](#) veröffentlicht. Zusätzlich sind unter dem Menüpunkt „[Marktdaten](#)“ die uns bekannten Termine pro Emittent abrufbar.

→ [Regelwerk prime market](#)

→ [Regelwerk direct market plus](#)

8. Beteiligungspublizität

Für Aktionäre, die zu bestimmten Anteilen an einem gelisteten Unternehmen beteiligt sind, gelten die im Börsegesetz angeführten Meldeschwellen beginnend bei einer Beteiligung von 4% über 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% bis hin zu 90%. Sollten diese Meldegrenzen erreicht, über- oder unterschritten werden, so ist von diesem Erwerb oder dieser Veräußerung unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen die FMA, das Börseunternehmen sowie der Emittent mittels des „Webformulars – Beteiligungsmeldungen“ der FMA zu unterrichten. Eine Meldepflicht entsteht auch z.B. bei Verwässerung, also wenn sich der Stimmrechtsanteil des Aktionärs ohne aktives Handeln verändert. Sobald der Emittent die Mitteilung erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt hat er alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

Des Weiteren hat der Emittent für die Zwecke der Berechnung der Schwellen die Gesamtanzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende/letzten Handelstag jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Änderung gekommen ist, gemäß zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu erfolgen. Des Weiteren ist die Veröffentlichung bei der OeKB zu speichern.

Der Erwerb eigener Aktien ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle 5 vH oder 10 vH der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet.

Seitens der Wiener Börse und der Finanzmarktaufsicht sind zu kontaktieren:

- Wiener Börse AG
Listings & Indices
emittentenpflichten@wienerboerse.at
(Wallnerstraße 8, 1010 Wien)
- Finanzmarktaufsicht (FMA)
Abteilung III/1 - Emittentenaufsicht
marktaufsicht@fma.gv.at
(Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien)

→ [Marktmissbrauchsverordnung](#)

→ [Transparenz-Verordnung \(TransV\)](#)

9. Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions)

Sollte mit Käufen oder Verkäufen der Bestand von einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt oder einer meldepflichtigen Person, die in enger Beziehung zu einer Person mit Führungsaufgaben bei einem Emittenten steht, eine Bestandsveränderung von 20.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigen, so ist diese Information unverzüglich, spätestens 3 Arbeitstage nach dem Datum des Geschäfts und alle in dem Kalenderjahr folgenden zu veröffentlichen. Die Unterrichtung hat in Form des dafür von der FMA vorgesehenen Formulars zu erfolgen.

→ [Marktmissbrauchsverordnung](#)

→ [Verbreitungs- und Meldeverordnung \(VMV\)](#)

→ [Formular für Managers' Transactions – Meldung](#)

10. Insiderlisten

Emittenten des Amtlichen Handels sowie jene in den Vienna MTF einbezogenen Unternehmen, die eine Einbeziehung beantragt oder genehmigt haben, haben eine Insiderliste zu erstellen, aktuell zu halten und auf Ersuchen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

→ [Marktmissbrauchsverordnung](#)

11. Speichersystem der Österreichische Kontrollbank AG - OeKB

11.1. IssuerInformationCenter Austria

Die OeKB fungiert als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Die von den Emittenten über ein webbaserendes [Portal](#) gemeldeten Informationen stehen im [IssuerInformationCenter Austria](#) zur Verfügung.

Detaillierte Informationen finden Sie im [Benutzerhandbuch der OeKB](#).

Emittenten des Amtlichen Handels, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist, haben die vorgeschriebenen Informationen über das webbaserende [Portal](#) an das IssuerInformationCenter der OeKB zu melden.

Emittenten des direct market plus sind verpflichtet, Insiderinformationen bei der OeKB einzumelden.

Sollten Sie Fragen haben oder noch nicht registriert sein und eine Freischaltung benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Oesterreichische Kontrollbank AG
ServiceCenter IssuerInformationCenter
Strauchgasse 1-3, 1011 Wien
Tel: +43 (0)1 531 27-2300
Fax: +43 (0)1 531 27-4300
Email: issuerinfo@oekb.at

→ [Börsegesetz](#)

→ [Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013](#)

→ [Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004](#)

11.2. Veröffentlichungsbeleg

Emittenten des Amtlichen Handels, für die Österreich Herkunftsmittgliedstaat ist, haben den Veröffentlichungsbeleg der Wiener Börse und der FMA sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Der Veröffentlichungsbeleg ist betreffend folgender vorgeschriebenen Informationen zu übermitteln:

- Halbjahresfinanzbericht
- Jahresfinanzbericht
- Zahlungen an staatliche Stellen
- Insiderinformationen
- Eigengeschäfte von Führungskräften
- Bekanntgaben zu Rückkaufprogrammen
- Bekanntgaben zu Stabilisierungsmaßnahmen
- Gesamtzahl der Stimmrechte und Kapital
- Mitteilung über bedeutende Beteiligungen
- Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien des Emittenten
- Rechtsänderungen zu Aktien- und anderen Wertpapiergattungen
- Wahlrechtsausübung zum Herkunftsmittgliedsstaat.

Die Veröffentlichungsbelege sind über das webbasierende [Portal](#) an die OeKB zur Speicherung zu übermitteln (Anm.: diese werden nicht im IssuerInformationCenter dargestellt.)

Folgende Möglichkeiten der Übermittlung an die Wiener Börse und an die FMA stehen Ihnen offen:

1. Beauftragung der OeKB zur Weiterleitung der vorgeschriebenen Informationen
2. Übermittlung durch einen Ad hoc-Anbieter (siehe Kapitel Ad hoc-Publizität)
3. Übermittlung – bevorzugt in elektronischer Form - an:

- Wiener Börse AG
Listings & Indices
Tel.: +43 1/531 65-340
Email: veroeffentlichungsbelege@wienerboerse.at
- Finanzmarktaufsicht (FMA)
Abteilung III/1 – Emittentenaufsicht
marktaufsicht@fma.gv.at
(Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien)

→ [Börsegesetz](#)

→ [Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013](#)

→ [Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004](#)

12. Corporate Governance Kodex

Der österreichische Corporate Governance Kodex besteht seit 1. Oktober 2002, in der jeweils gültigen Fassung. Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat damit ein Regelwerk für die verantwortungsvolle Unternehmensführung geschaffen, das internationalen Standards entspricht und das Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Aktionären regelt.

Grundsätzlich steht es jedem Emittenten offen, den österreichischen Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung anzuwenden. Unternehmen des prime market müssen eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgeben.

Verpflichtend ist jedenfalls die Erstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß UGB (§§ 222, 243c).

12.1. Corporate Governance

Hier finden Sie die [AFRAC-Stellungnahme zu „Corporate Governance Bericht gemäß § 243c UGB“](#).

Die Interpretationen zu wiederholt auftretenden Fragen zum Kodex sind zusammengefasst und auf der Website des Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance zugänglich.

Kontaktdaten:

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance

c/o Geschäftsstelle des Arbeitskreises

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Email: michael.eberhartinger@wko.at

Internet: <http://www.corporate-governance.at>

Ansprechpartner: Dr. Michael Eberhartinger

Tel.: +43 1/5 90900 4460

→ [Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)

→ [Corporate Governance Kodex](#)

→ [Interpretationen](#)

→ [AFRAC-Stellungnahme zu „Corporate Governance Bericht“](#)

→ [Regelwerk prime market](#)

13. Aktienoptionen, Rückkauf eigener Aktien

Die Veräußerung eigener Aktien, die Einräumung von Aktienoptionen, der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung, die geplante Durchführung eines Rückerwerbsprogrammes, das Rückerwerbsprogramm sowie die durchgeführten Transaktionen und bestimmte Angaben nach Beendigung des Rückerwerbsprogrammes sind der FMA und der Wiener Börse zu melden sowie gegenüber dem anlagesuchenden Publikum zu veröffentlichen.

Die Angaben betreffend das Rückerwerbsprogramm sind am zweiten Börsentag der auf die durchgeführte Transaktion folgenden Kalenderwoche zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungspflicht gegenüber dem anlagesuchenden Publikum kann auf einer öffentlich zugänglichen Seite im Internet entsprochen werden. Der FMA sowie der Wiener Börse sind diese Angaben spätestens einen Börsentag vor der Veröffentlichung mitzuteilen, und zwar an:

- Wiener Börse AG
Listings & Indices
emittentenpflichten@wienerboerse.at
(Wallnerstraße 8, 1010 Wien)
- Finanzmarktaufsicht (FMA)
Abteilung III/1 - Emittentenaufsicht
marktaufsicht@fma.gv.at
(Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien)

Im Zusammenhang mit der den obigen Bestimmungen ist die „Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 Der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen“ und die Veröffentlichungsverordnung 2018 der FMA zu beachten.

→ [Börsegesetz](#)

→ [Aktiengesetz](#)

→ [Marktmissbrauchsverordnung](#)

→ [Veröffentlichungsverordnung 2018 – VeröffentlichungsV 2018](#)

→ [Verordnung \(EG\) Nr. 2273/2003](#)

14. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für den Emittenten meist mit umfangreichen organisatorischen Tätigkeiten verbunden, wie die Organisation der Location, Erstellung der Tagesordnung, Einberufung der Hauptversammlung, Erstellung von Präsentationen, Briefing von Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden, Registrierung der HV-Teilnehmer usw.

Die Hauptversammlung ermöglicht dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechts, Auskunftsrechts und Antragsrechts. Die Stimmzählung erfolgt meist nach dem Subtraktions-Prinzip.

14.1. Überblick über die wichtigsten Fristen

in Tagen

- 28	Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 107 AktG)
	Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 107 AktG)
- 21	Veröffentlichung von Beschlussvorschlägen, Jahresabschluss mit Lagebericht u.a. auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite oder am Sitz der Gesellschaft (§ 108 AktG)
	Beantragung von Tagesordnungspunkten von Aktionären bei einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 109 AktG)
- 19	Beantragung von Tagesordnungspunkten von Aktionären bei einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 109 AktG)
	Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung bei einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 109 AktG)
- 17	Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung bei einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 109 AktG)
- 10	Nachweisstichtag (Record Date) am Ende des Tages (§ 111 AktG)
- 07	Vorschläge von Aktionären zur Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten (§ 110 AktG)
	Veröffentlichung der Beschlussvorschläge von Aktionären (die Veröffentlichung muss spätestens 2 Werktage nach Zugang erfolgen) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite (§ 110 AktG)
- 05	Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite (Werktage) (§ 87 AktG)
- 03	Letzter Tag der Anmeldung zur Hauptversammlung (Werktage) (§ 111 AktG), Depotbestätigung (darf max. 7 Tage alt sein) (§ 10a AktG)
0	Hauptversammlung
+ 02	Veröffentlichung Abstimmungsergebnisse (Werktage) (§ 128 AktG)

14.2. HV-Service Anbieter

Computershare Deutschland GmbH & Co. KG

Elsenheimerstr. 61
80687 München
Tel.: +49 89 309030
E-Mail: contact@computershare.de

HV-Veranstaltungsservice GmbH

Ingrid Lausch
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen/Wechsel
Tel: +43 (0)660 159 99 51
Fax: +43 (0)1 8900 500 50
Mobil: +43 (0) 5 0100 6 - 16383
Email: ingrid.lausch@hauptversammlung.at
Internet: www.hauptversammlung.at, www.erstegroup.com

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10
80637 München
T. +49 (0)89 21 027-0
F. +49 (0)89 21 027-298
E. info@linkmarketservices.de
www.linkmarketservices.de

→ [Börsegesetz](#)

→ [Aktiengesetz](#)

15. CIRA – Cercle Investor Relations Austria

Der Cercle Investor Relations Austria (CIRA) ist die Interessensgemeinschaft für Investor Relations in Österreich.

CIRA schafft Wert im Kapitalmarkt: Durch seine vielfältigen Aktivitäten trägt der Verein maßgeblich zur Stärkung und zur allgemeinen Verbesserung der Funktionalität des Kapitalmarktes in Österreich bei. Dies geschieht insbesondere durch die Vernetzung seiner Mitglieder, die aktiv an der Stärkung des Kapitalmarktes arbeiten. Mit über 100 Mitgliedern bietet der Verein nicht nur fachliche Unterstützung zu aktuellen Kapitalmarktthemen, sondern verfügt auch über einen umfassenden Know-how-Pool zur Investor Relations-Praxis in Österreich. Darüber hinaus fördert die Gemeinschaft den regelmäßigen Austausch der IR-Experten untereinander und unterstützt Kooperationen mit vergleichbaren nationalen und internationalen Organisationen.

Die Mitglieder von CIRA repräsentieren eine breite Palette von Unternehmen, darunter nahezu alle Unternehmen des ATXprime sowie einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen des österreichischen standard market und des direkt market plus. Darüber hinaus sind auch andere Unternehmen und Privatpersonen, die ein Interesse an der Kapitalmarktcommunication haben, in der Mitgliedschaft von CIRA vertreten.

Geschichte

Der Cercle Investor Relations Austria (CIRA) entstand 1992 als freiwillige Interessensgemeinschaft und -vertretung von börsennotierten Unternehmen. CIRA ist im Dachverband der International Investor Relations Federation (IIRF) verankert. Primär setzen sich die Mitglieder aus den Investor Relations Verantwortlichen der Unternehmen, aber auch aus Finanzvorständen und Vorstandsvorsitzenden zusammen.

Kontakt:

Elis Karner

CIRA-Generalsekretärin
Wallnerstraße 8
1010 Wien
Tel.: +43 664/840 30 33
Email: elis.karner@cira.at
Internet: <http://www.cira.at>

16. Gesetzestexte

Die jeweils aktuelle Version des Börsegesetzes, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse, des Übernahmegesetzes sowie des Kapitalmarktgesetzes finden Sie auf unserer Website unter [„Rechtliches / AGB und Gesetze“](#).

Weiters stehen auch alle Richtlinien und Regelwerke, dem entsprechenden Themenbereich zugeordnet (Marktsegmentierung, Indices etc.), auf unserer Website zur Verfügung.

Relevante Gesetze und Verordnungen finden Sie auch auf [RIS Rechtsinformationssystem des Bundes](#), der [FMA Finanzmarktaufsicht](#) und [EUR-Lex](#) (European Union Law).

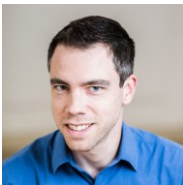
Wir senden Ihnen diese selbstverständlich auch gerne zu. Richten Sie Ihre Anfrage bitte an issuers@wienerboerse.at.

17. Kontakte

Wiener Börse AG
Wallnerstraße 8, 1010 Wien
Tel.: +43 1/531 65-0



Mag. Kristina Aue
Senior Manager, Issuers | Listing & Indices
Tel.: +43 1/531 65-261
Email: kristina.aue@wienerboerse.at



Mag. (FH) Roman Dormuth, CIIA
Deputy Head of Listings & Indices
Tel.: +43 1/531 65- 109
Email: roman.dormuth@wienerboerse.at



Mag. Henriette Lininger
Director, Issuers | Listings & Indices
Tel.: +43 1/531 65-156
Email: henriette.lininger@wienerboerse.at



Mag. Martin Wenzl, MBA
Head of Listing & Indices
Tel.: +43 1/531 65-248
Mobil: +43 664 5368387
Email: martin.wenzl@wienerboerse.at

Impressum

*Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien.
Die hier angegebenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert, für Änderungen oder Irrtümer wird jedoch keinerlei Haftung übernommen. © Wiener Börse AG.*